

# MANDATUM

Ulterius de Exequendo, Sine  
Clausula.

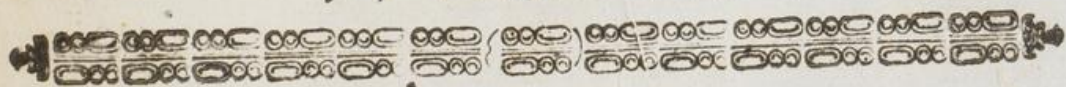
In Sachen  
Der

Gemeinen Erbmannen  
Des

Stiftes Xünster

Contra

Herrn Bischoffen daselbst  
und Consorten.



Anno 1702.



**WIR LEOPOLD /**  
 Von GOTTES Gnaden Erwähl-  
 ter Römischer Kaysler / zu allen Zeiten Mehr-  
 rer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn/  
 Böhmeimb / Dalmatien / Croatien und Schla-  
 vonien / König / Ertz. Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Bur-  
 gund / Steyer / Kärndten / Crähn und Württemberg / Graff zu  
 Habsburg / Tyrol und Görtz / ꝛ.

**W**itbiethen denen Durchläuchtig / Hochgebohrnen / Friede-  
 rich / Marggraffen zu Brandenburg / Stättin / Pommern /  
 der Cassuben und Wenden Hertzogen / Burggraffen zu Nürn-  
 berg / und Fürsten zu Halberstatt / Minden / Camin / Graffen zu Hohen-  
 zollern / deß Heyl. Römischen Reichs Ertz. Kämmerern ꝛ. So dann

**J**ohann Wilhelm / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen  
 in Bayern / Graffen zu Veldenz und Sponheim / deß  
 Heyl. Römischen Reichs Ertz. Schatzmeistern ꝛ.

**A**ls des Westphälischen Cräyses / krafft beschehener Un-  
 serer Kayslerl. extraordinari Provision mit ausschreiben-  
 den Fürsten / Unsern lieben Rheimb / Vettern / und  
 Ertz. Fürsten / Unser Gnad und alles Guts: Durchläuchtig / Hoch-  
 gebohrne liebe Rheimb / Vettern / und Ertz. Fürsten.

**W**ere Liebden / Liebden / erinnern sich annoch bester-  
 massen / und gibt die Bestag sub Num. 1. mit meh-  
 rerem zu vernehmen / was gestalten in der an Un-  
 serem Kayslerlichen Cammer. Gericht hangender /  
 nunmehr entschiedener Rechtfertigungs. Sach / sub  
 Rubrica, der gemeinen Erbmaner des Stiffes  
 Münster / wieder den Bischoffen zu Münster / und Conf. Cit. ex L.  
 diffam

edim. bereit den  
 e Exequendo an E  
 während insinuit, u  
 Wann nun so  
 ghehende Fols gel  
 te man verhofft /  
 im Kuffen in cont  
 hantares Anuffin  
 eiheren gerichtlichen  
 Tertus de Exequend  
 haben / in contumac

Sententi

En unterschiedener  
 Münster / wieder  
 Citationis ex lege  
 die durch Licentiat  
 lictens Mandatum Ue  
 und fordert hinc et ter

Wurde so gebie  
 mahlen von Römische  
 bey dem kayslichen M  
 fentliche Cammer / un  
 ten obnachlässig zu t  
 dieselbe laube und so  
 ohne weiteren Verzu  
 kayslerlichen Mandato  
 licten / dem also geb  
 bei son mag / obang

Daran

Wir befehlen un  
 beibter Unserer Käse  
 zu hincit / wiff den  
 insinuation diese der  
 der den andern / Zeben  
 Tag sitzen und benemer  
 mehr. Tag sein würde  
 Daren gevollmächtigter  
 Cammer. Gericht zu er  
 stin / daß diesem Uniere  
 gherfamlich gelbt seie  
 dieselbe in vorgemelte  
 wachen / erkennen und

dissam. bereits den 13. Decembris 1694. Unser. Käyserl. Mandatum de Exequendo an Ewere Liebden / Liebden / erkandt / auch gebührend insinuirt, und gerichtlich reproducirt worden.

Wann nun sothanem / Unserem Käyserlichen Mandato keine gebührende Folg geleistet / weniger die Execution bis diese Stund / wie man verhofft / vorgenommen worden / als ist nach erkentem Ruffen in contumaciam, auff klagender Erbmannen / ferner inständiges Anruffen / vermittelt heut dato, hernach geschriebenen eröfneten gerichtlichen Bescheids / dieß Unser Käyserlich Mandatum Uterius de Exequendo, an Eingangs ermelte Ewere Liebden / Liebden / in contumaciam erkandt worden.

### Sententia 4. Martii 1698. lata.

**I**n unterschiedener Sachen Statthalter / und Rätthen des Stiffts Münster / wider die gemeine Erbmannen besaaten Stiffts / Citationis ex lege diffamari, iho Mandati de Exequendo, S. C. ist das durch Licentiat Niederer am 3. Decembris, jüngstbin gebittenes Mandatum Uterius de Exequendo mit der Clausul sambt und sonders hiemit erkandt / und solches in contumaciam.

Hieramb so gebiethen Wir Eweren Liebden / Liebden / nochmals von Römischer Käyserlichen Macht / und zwar nunmehr bey Pden fünfzehnen Marck Pöthiges Goldes / halb in Unsere Käyserliche Cammer / und zum andern halben Theil denen impetran-ten obnachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß dieselbe sambt und sonders / dennechsten nach Verkündung dieses / ohne weiteren Verzug und Auffenthalt / obangezogenem Unserem Käyserlichen Mandato de Exequendo, in allem würckliche Folg leisten / deme also gehorsamblich nachkommen / als lieb demselben seyn mag / obangezogene Pden zu vermeiden.

#### Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heissen und laden dabeneben Ewer Liebden / Liebden / von berührter Unserer Käyserlichen Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit / auff den dreysßigsten Tag / den nechsten nach beschehe-ner Insinuation dieses / deren Wir denenselben Zehen vor den Ersten / Zehen vor den andern / Zehen vor den Dritten / Veyten / und endlichen Rechte Tag sehen / und benennen peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts Tag seyn würde / den nechsten Gerichts Tag darnach / durch Deren gevollmächtigte Anwald an demselben Unserem Käyserlichen Cammer Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß diesem Unserem Käyserlichen Gebott alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zuschun und hören / dieselbe in vorgemelte Pden gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber erhebliche Ursachen und

Eure

Einreden / ob Sie einige hätten / warumb solche Erklärung nicht  
geschehen solte / im Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen  
Entscheds darüber zu gewarten.

Wann Erwer Liebden / Liebden / kommen und erscheinen / als  
dann also / oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auff des  
Gegentheils / oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern / hie-  
rin im Rechten mit gemelter Erkantnuß / Erklärung / und ande-  
rem gegen dieselbe verhandelt und procedirt / wie sich das seiner  
Ordnung nach gebühret.

Darnach Sie Sich zu richten.

Geben in Unserer / und des Heyl. Reichs Statt Bezlar den  
vierdten Tag Monats Martii nach Christi Unseres Lieben  
Herrn Geburth / im Sechzehnhundert acht und Neunzigsten / Un-  
serer Reiche / des Römischen im Vierzigsten / des Hungarischen  
im Drey und Vierzigsten / und des Böhmischen im Drey und  
Vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi  
Imperatoris proprium.



Johann Adam Weickart Dr.  
Kaysrl. Cammer- Gerichts  
Cansley-Verwalter Mpp.

Jacobus Michaël, Licentiatuſ,  
Judicii Imperialis Camerae  
Protonotariuſ. Mpp.

